

Verhaltenskodex der Pfarrei Ergolding

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen unserer Pfarrei, die in ihrem Tätigkeitsfeld Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, aber auch mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Schutzbefohlene). Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen, sonstige sexuelle Übergriffe und strafbare Handlungen vermieden werden. Unser gemeinsames Ziel ist es, eine offene und transparente Arbeit zu leisten, die nicht zulassen darf, dass Kinder und sonstige Personen in unseren Räumen gefährdet werden können oder sich gar bedroht fühlen müssen. Schutzbefohlene in unserer Obhut sollen das Gefühl von Sicherheit und Wertschätzung vermittelt bekommen.

Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekunden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen ihren Willen und ihr Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Dieses Dokument (Verpflichtungserklärung: Anlage 2 zum Schutzkonzept) wird datenschutzkonform in den Akten der Pfarrei Ergolding aufbewahrt. Zielsetzung einer solchen Erklärung ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen an erste Stelle zu setzen und eine Haltung zu etablieren, bei der Bedürfnisse und Grenzen respektiert werden.

1. Respektvoller Umgang

- Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und einen altersangemessenen Umgang miteinander, niemand wird gedemütigt oder verletzt. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst, achten sie und kommentieren sie nicht abfällig.
- Es darf keine geheimen Absprachen geben, Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie/er nicht tun möchte.
- Kirchliche Seelsorge und Gemeindegarbeit – u.a. Religionsunterricht, Betreuung, Beaufsichtigung – sind unvereinbar mit körperlicher, verbaler, psychischer oder anderer Form von Gewalt.
- Bei einer Konfliktlösung hören wir allen Seiten zu. Bei einer Ermahnung/Aufarbeitung bleiben wir freundlich, sachlich und versuchen, ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen

2. Nähe und Distanz

- Beim Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen achten wir auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz.

- Wieviel Distanz die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen immer diese selbst.
- Wenn Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene unangemessen viel Nähe zu einem Erwachsenen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, er weist aber auf eine sinnvolle Distanz hin. Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen etc.) werden angesprochen.
- Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen Zeit verbringen, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Wir respektieren die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Kinder, Jugendlichen sowie der Schutzbefohlenen. Kinder und Kleinkinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich selbst verbal aufgrund ihres Alters noch nicht ausreichend ausdrücken können.
- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen, müssen aber altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt. Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und in erforderlichen Situationen, wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost, erlaubt.
- Körperliche Berührungen setzen die freie und erklärte Zustimmung der jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Die Ablehnung bzw. den Willen der Schutzbefohlenen respektieren wir ausnahmslos.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zu einzelnen Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen schließen wir aus, weil dadurch emotionale Abhängigkeit entstehen könnte. Dies gilt auch für exklusive Geschenke an ausgewählte Personen.

3. Veranstaltungen, Reisen und Ferienfreizeiten

- Bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sind erwachsene Bezugspersonen beiderlei Geschlechts in ausreichender Anzahl vertreten.
- Bei Übernachtungen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen achten wir auf
 - getrennte Schlafmöglichkeiten für jugendliche und erwachsene Personen,
 - getrennte Schlafbereiche für Mädchen und Jungen.
 Sind Ausnahmen aus triftigen und transparenten Gründen erforderlich, ist dies mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen.
- Bei einer Freizeit mit Übernachtung sind die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nie allein in einer Schlafsituation; andere Personen sind immer dabei. 1:1 Situationen sind möglichst zu vermeiden.
- Übernachtungen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Privatwohnungen haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen sind grundsätzlich untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene

Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

- Bei allen Veranstaltungen achten wir darauf, dass es geschützte Bereiche der Intimsphäre gibt. Besonders wichtig ist die Trennung nach Geschlecht bei Schlafräumen, Wasch- und Umkleieräumen. Sollte ein Zugang zu diesen Bereichen durch einen Betreuer erforderlich sein, geschieht das immer nur mit einer Leitungsperson des anderen Geschlechts oder nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung, z.B. wenn die Sicherheit der Schutzbefohlenen in Gefahr ist. Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Wir wissen, dass wir den Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen klare Verhaltensregeln erklären müssen und dafür Sorge tragen, dass diese auch eingehalten werden.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig.

4. Sprache und Wortwahl

- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehen wertschätzend und empathisch damit um.
- Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Wir verwenden keine sexualisierte oder abwertende Sprache (sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache). Dies beachten wir auch in der Kommunikation der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen untereinander und greifen gegebenenfalls adäquat ein.
- Wir vermeiden Ironie und Zweideutigkeiten im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, da diese oft nicht verstanden werden.
- Bei jeder Form der persönlichen Auseinandersetzung oder Kommunikation achten wir auf Wertschätzung.
- Wir hören zu und beachten die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson. Dabei sind wir uns der besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Kindern, Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen bewusst.
- Wenn sich mir jemand in Bezug auf Grenzverletzungen oder Gewalterfahrungen anvertraut, verspreche ich nicht, dass ich das für mich behalten kann und erkläre mein weiteres Vorgehen.

5. Medien und soziale Netzwerke

- Nehmen wir Grenzverletzungen in den sozialen Medien wahr, z.B. Cybermobbing, so beziehen wir gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige oder sexistische Verhalten aktiv Stellung.
- Bei der Verwendung von Filmen, Fotos, Spielen und Material achten wir auf eine altersentsprechende, pädagogisch und religiös sinnvolle Auswahl.
- Wir akzeptieren die Entscheidung, wenn ein Kind, ein Jugendlicher oder ein Schutzbefohlener nicht fotografiert werden will. Bei der Veröffentlichung von Bildern oder persönlichen Daten beachten wir den Datenschutz /die Bildrechte.

- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbedecktem Zustand ist verboten. Dies gilt grundsätzlich auch für alle erwachsenen Personen.

6. Geschenke und Belohnungen

- Belohnungen können als Motivation für gemeinnützige Tätigkeiten genutzt werden. Belohnungen für persönliche Gefälligkeiten sind nicht erlaubt.
- Geschenke und Belohnungen bleiben „im Rahmen“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke **machen**: Belohnungen und Geschenke **an** Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Geschenke **annehmen**: Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

7. Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Gewalt, Nötigung, Drohungen und Freiheitsberaubung sind gesetzlich verboten und werden auch von uns nicht toleriert. Es wird keine verbale oder nonverbale Gewalt verwendet. Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird klargemacht, dass Fehler in Ordnung sind, sich aber nicht wiederholen dürfen.
- Bei Fehlverhalten wird mit dem Kind, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen gesprochen. Es wird reflektiert, was falsch an dem Verhalten war und warum dies falsch war. Dann wird geklärt, wie in Zukunft vorzugehen ist. Bei Bedarf sprechen wir mit den Eltern.
- Falls Sanktionen/Strafen unabdingbar sind, achten wir darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen (angemessen, konsequent und plausibel für den „Bestraften“).

8. Schutz und Einhaltung der Leitlinien im Verhaltenskodex

- Sollten haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter die Punkte des Kodex übertreten und die Grenzen von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen überschreiten, finden die nachfolgenden Interventionsschritte in der Pfarrei, abhängig vom Schweregrad des Vorfalls, Anwendung:
 - Information des Präventionsteams und des Pfarrers
 - Information der Ansprechpersonen des Bistums Regensburg
 - eventuelle Weitergabe der Informationen an Jugendamt und/oder Polizei

- Falls weitere Schritte für notwendig oder sinnvoll erachtet werden, ist das verantwortliche Präventionsteam für die Koordination zuständig. Mögliche Schritte können dann sein:
 - bei hauptamtlichen Mitarbeitern dienstrechtliche Konsequenzen, wie z.B. Mitarbeitergespräche, kollegiale Beratung bzgl. des Konfliktfalles, Ermahnung, Abmahnung
 - Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - im äußersten Fall: Hausverbot
 - weitere rechtliche Konsequenzen

9. Der Verhaltenskodex wird veröffentlicht.

10. Unterschriften und Verpflichtungserklärung

- Alle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen unterzeichnen die Verpflichtungserklärung (entspricht Anlage 2 zum iSK bzw. Anlage 1c zur PrävORgbg) und versichern damit, dass sie den Verhaltenskodex bekommen, gelesen und verstanden haben.
- Gleichzeitig verpflichten sie sich, die dort festgehaltenen Regelungen zu beachten und umzusetzen.
- Sie verpflichten sich auch bei Wahrnehmung von Grenzverletzungen und mehr, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen einzuleiten. Sie kennen das Intervention- und Beschwerdesystem der Pfarrei (siehe unter Punkt 4 und 7 im Schutzkonzept) und wissen wie sie handeln müssen.

(Stand: 11.02.2026)